

E N T W U R F (KH, Hercules Poirot klärt auf).

Peter Kress alias
Peter Erbe von Hannover und Bourbon
Habsburg und ambiverklemmten Hohenzollern
Gründer **Haus Wata Mama Earth**
provider of joy and pleasure Houses 1 – 9
Email: naturzentralmass@gmx.com

Landgericht Köln
Kammer für Handelssachen
Luxemburger Straße 1
50931 Köln

Köln, Sommer Jahr 9

Staatskapitulationsklage

In Sachen

des Herrn Peter Kress, geb. 30. Mai 1969, in Köln, derzeit ohne festen Wohnsitz, zu kontaktieren aber stets unter seiner Email-Adresse: naturzentralmass@gmx.com

--- Kläger ---

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten, handelnd durch die Bundesregierung

--- Beklagte zu 1.) --

und gegen

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Claus Kreß, LLM (Cambridge), geb. 16. März 1966, wohnhaft Merlinweg 63, 50997 Köln-Rondorf

--- Beklagter zu 2.) ---

(wegen: unheilbare Amtspflichtverletzungen)

erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

Hauptanträge

1. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, das deutsche Volk (die Bevölkerung Deutschlands in seinen derzeitigen Grenzen) als souveränes Volk und den Kläger als seinen Souverän (Oberhaupt) anzuerkennen (öffentliche Anerkennungserklärung1)
2. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, als Staat des deutschen Volkes die restlose Entkräftung seiner gesamten Rechtsordnung einzuräumen und somit bedingungslos zu kapitulieren und das Grundgesetz deklaratorisch außer Kraft zu setzen (öffentliche Kapitulationserklärung und öffentliche Kraftloserklärung der gesamten Rechtsordnung durch deklaratorische Außerkraftsetzung des Grundgesetzes der BRD)
3. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen anzuerkennen, dass das deutsche Volk sich selbst verfassen und ab sofort völkerrechtlich nach innen und nach außen von seinem Souverän vertreten wird (öffentliche Anerkennungserklärung2)
4. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, sich als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft aufzulösen (ein Insolvenzverfahren scheidet mangels Masse aus)

Neben- Hilfs- und Verfahrensanträge

5. die Beklagte zu 1.) und den Beklagten zu 2.) zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über den Aufenthaltsort seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas sowie ihrer Tochter, Frau Joana Thomas, zu erteilen, ihre Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer mitzuteilen sowie welches Jugendamt oder welches Betreuungsgericht sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Frau Joana Thomas anmaßt oder zuletzt anmaßte.

6. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, dem Kläger Einsicht in die im PAAA (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes), geführten sog. Geld- und Nachlassakten über ihn und seine Eltern sowie seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas, Einsicht in dieselbe Art von Akten über sie und ihre Eltern, hilfsweise dem Kläger auch die Einsicht in die Akten, die seine Verlobte betreffen, zu gewähren.
7. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger den Nachlass seines Vaters gem. den vorstehend bezeichneten Nachlassakten sowie gemäß bestem eigenem Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Nachfolge Berzdorf in Frechen herauszugeben, und an die Verlobte des Klägers entsprechend den Nachlass ihrer Familie herauszugeben,
8. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, das zu vererbende Vermögen (Nachlass) seiner Mutter gemäß den unter 4. bezeichneten Akten sowie gemäß bestem eigenen Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Hauschild Böttcher in Düsseldorf im Wege der vorweggenommenen Erbfolge herauszugeben, hilfsweise ihm den Nachlass als Stellvertreter seiner Mutter herauszugeben,
9. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger und seine Verlobte gesamtschuldnerisch Schadensersatz für den ihnen entgangenen Gewinn in Höhe von jeweils 2% des BSP der Bundesrepublik jeweils für die Jahre seit 2005 (Frau Thomas) und seit 2012 ([Kläger](#)) bis 2025 zu bezahlen.

Begründung:

Der Kläger erstatte mit Schreiben vom 17. Dezember 2017, vom 23. Januar 2018, vom 9. Februar 2018, vom 26. Februar 2018 und vom 5. März 2019 Strafanzeige unter

anderen gegen den Beklagten zu 2.), (im Folgenden nur: der Beklagte; die Beklagte zu 1.) im Folgenden nur: die Beklagte) die bei der Staatsanwaltschaft Köln unter dem Az. 951 Js 1/18 geführt wurde.

Beweis: alle fünf genannten Schriftsätze in Kopie leider ohne Anlagen, die nur das Schreiben vom 23. Januar 2018 hatte, und von der Staatsanwaltschaft vorzulegen wären, würde in der Beweisaufnahme Wert auf sie gelegt. Dass die Staatsanwaltschaft dazu womöglich nicht mehr imstande ist, liegt nicht am Kläger sondern entspricht der Rechtskriegsführung des beklagten Friedenssicherungsrechtlers der Urkundenunterdrückung für eine zulässige Beweissicherungsmaßnahme hält. Auch die erheblichen Nachlass- und Geldakten, die im PAAA geführt werden, dürften entspr. gefährdet sein. [Anlage 1](#)

Gegenstand der Strafanzeige ist eine gigantische Verschwörung zu Lasten des Klägers unter Missbrauch der terrestrischen Bewusstseinsstruktur und der materiellen und immateriellen Lebensräume auf unserem Planeten, in deren Rahmen es bereits zur Erfüllung zahlreicher vollendeter Straftatbestände zu seinem Nachteil, zum Nachteil seiner Kinder und zum Nachteil seiner Verlobten, ihrer Tochter und als Nachteilfolgeschaden ihres wunderschönen Verstands (der Mutter, nicht etwa der Tochter) kam, von der er seit 2014 bis heute semizwangsgtrennt lebt, was er im Schreiben vom 23. Januar 2018 (damals wohl noch unter Vollzwang, der im Jahr 2019 auszulaufen hatte; dazu später noch ausführlich) ebenfalls mitteilte und mit der dringenden Bitte an die Staatsanwaltschaft verband, ihm nun bei der Suche nach seiner Verlobten entscheidende Hilfe leisten zu wollen. Zum Nachteil des Klägers und/oder seiner Verlobten bedeutet immer auch zum Nachteil der Bevölkerung, was hier nur einmal erwähnt werden muss. Das ist auch dem Kläger mit Gewissheit erst seit Anfang 2024 bekannt und wird an geeigneter Stelle erläutert. Hier schildert der Kläger erst einmal den Sachverhalt so wie er ihm im Zeitpunkt der Strafanzeige bekannt war. Ob das ein sinnvoller Aufbau ist, wird sich zeigen.

Im ersten Schreiben vom 17. Dezember 2017 zeigte der Kläger dabei zunächst einige vorbereitende Delikte, insbesondere eine schwere bzw. gefährliche Körperverletzung im Jahr 1990 an und nannte seine Mutter als Hauptbeschuldigte.

Beweis: erster der fünf Schriftsätze in Anlage 1

Kurz nach Weihnachten erhielt er von der Sachbearbeiterin, Staatsanwältin Frau Dr. Gaus, die Mitteilung, dass das Ermittlungsverfahren aufgrund seiner Strafanzeige bereits erledigt und eingestellt worden wäre, da die angezeigte Körperverletzung jedenfalls verjährt wäre.

Nachdem der Kläger daraufhin mit Frau Dr. Gaus telefoniert und ihr erklärt hatte, dass ihm erstens die Körperverletzung frühestens im Jahre 2013/14 als Körperverletzung bewusst werden konnte, tatsächlich erst im Jahr 2015 bewusst wurde und dass es sich bei ihr zweitens um den Beginn eines noch nicht beendeten Langzeitverbrechens handelte, das erst im Jahr 2012 fortgesetzt wurde, dass es sich bei dem angezeigten Sachverhalt aus 1990 also nur um vorbereitende Delikte handelte, die aufgrund der vorbereiteten Delikte, die seit 2012, dabei insbesondere in 2015, begangen würden, noch nicht verjährt sein könnten und dass er im Begriff sei, die Fortsetzung der Strafanzeige die Sachverhalte betreffend, die in bzw. seit den Jahren 2012ff. bis heute (also seinerzeit bis 2018; heute allerdings tatsächlich bis heute) begangen würden, schriftlich zu verfassen und in Kürze zu erstatten, nahm Frau Dr. Gaus die Einstellung zurück und legte die Strafakte mit dem Zeichen 951 Js 1/18 an, unter dem die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige des Gesamtverbrechens seitdem führte.

Inhaltlich war er 1990 wegen einer angeblichen Psychose in Köln aufgefallen und nicht nach Mehrheim in die dafür zuständige Psychiatrie gebracht worden, sondern auf Intervention seiner Mutter nach Bonn in das seinerzeitige LKH. Heute LVR Klinik. Sie hatte das der Polizei gegenüber damit begründet, dass sie Wert darauf legte, dass der Kläger vom seinerzeitigen Chefarzt des LKH, Dr. Held, behandelt würde, der einen besonders guten Ruf hätte. Tatsächlich handelte es sich auch um den Hauspsychiater des Auswärtigen Amtes, der zB. u. a., den ehemaligen zweiten deutschen Botschafter (der erste rapsportiert regelmäßig an den Vatikan, der zweite an die Bundesregierung) in Südafrika,

Hellmut Jochum, so erfolgreich behandelte, dass er sich aus der Klinik geschlichen und vor einen Zug geworfen hatte. Auch der Kläger hatte mitnichten eine Psychose. Sein Bewusstsein hatte sich vielmehr auf das Niveau Erwachsener erweitert, ein halbes Jahr nachdem er seinen 21. Geburtstag gehabt hatte. Wie sich inzwischen heraus gestellt hat, war es bis dahin in seiner natürlichen Entwicklung gebremst worden, indem der Kläger als Säugling Babygymnastik bekommen und seine noch biegsame Wirbelsäule dabei leicht gekrümmmt worden war. Jetzt im Alter von 21 war der Bewusstseinsschub auf irgendeine Weise von außen angestoßen worden und in dem Moment, in dem der Kläger deswegen auffällig geworden war, weil es praktisch ein Bewusstseinssprung statt einer geschmeidigen Erweiterung war, war ihm im LKH Bonn die berühmtberüchtigte psychiatrische Vorgeschichte in Aktenformat angelegt worden, die man üblicherweise bei Massenselbstmörtern wie zum Beispiel dem Germanwings Copiloten findet, der den Piloten nach dem Toilettengang nicht mehr ins Cockpit ließ, um ungestörter in den Andensinkflug gehen und das Flugzeug vor die Wand fliegen zu können. Auch der LKW Fahrer den Ministerpräsident Laschet und Innenminister Seehofer extra an einem freien Samstag (sie hatten frei und konnten den medienwirksamen Besuch des Unglücksortes inszenieren; man kennt diese Auftritte. Kanzlerin Merkel kletterte in den Anden herum. Unübertraffen wird aber vermutlich für immer George Bush jr. in Lederjacke auf den Überresten des „World Trade Peace Deals Centers“ bleiben) auf den Münsteraner Kirchentag bestellt hatten, war im Besitz einer solchen Akte gewesen. Der Beklagte kommentierte den Flugzeugunfall in den Anden bemerkenswert ungerührt mit den Worten, „dass Unfälle halt passierten“, während der Vater von beiden eher bestürzt reagiert und der Kläger beide Reaktionen kommentarlos registriert hatte. In diesem Frühjahr hatte der Kläger mit seinem Vater und bei seinem Vater in seinem Kindheitshaus gewohnt und beide waren im Abstand von ca. zwei Wochen vom Beklagten besucht worden. Tatsächlich war in erster Linie der Vater vom Beklagten besucht worden, Der Kläger hatte sich aber oft die Freiheit genommen, sich dazu zu setzen, wenn er nicht vorher schon im tieferen Wohnzimmer ein paar Worte mit dem Besucher gewechselt hatte, der ihn gelegentlich seiner Besuche meistens fragte, was der Kläger denn gerade so lese, in seinem luxuriösen Übermaß an Freizeit, die er in Frechen scheinbar genoss. Auch an dem Tag des Unfalls war im

Schlafwohnzimmer des Vaters über Bücher gesprochen worden. Der Kläger meint sich zu erinnern, dass der Beklagte auch das Buch über Emotionale Intelligenz von Goleman, einem New York Times Journalisten und Psychologen gelesen hatte, nicht aber das des Psychologen Erich Fromm über die Kunst des Liebens, was er genauso bemerkenswert wenig bedauerte, wie den Flug der Germanwings Maschine gegen die Aendenwand. Der Kläger bedauert dagegen, dass der Beklagte ausgerechnet das dünne Büchlein von Fromm ausließ, wie er wohl auch das dünne Büchlein „Siddhartha“ von Hermann Hesse nicht gelesen hat. Womöglich hat er gar nichts von Hesse gelesen oder er bildete sich, warum auch immer ein, der Kläger kenne nur John Grisham. Das Werk Hermann Hesses beschäftigt sich in Narziss & Goldmund, in der Steppenwolf, in Siddhartha, in Demian und schließlich noch einmal ausführlich im Glasperlenspiel mit den unterschiedlichen Bewusstseinsebenen auf unserer Erde.

Die Schwerpunkte der Gesamtstrafanzeige bilden das zweite Schreiben vom 23. Januar 2018 und das letzte Schreiben vom 5. März 2019 mit jeweils 21 Seiten und der Schilderung verschiedener eindeutiger Straftaten aus dem Jahr 2015ff. im ersten Schreiben sowie mit der Anzeige weiterer strafbarer Handlungen und Fehlentwicklungen in den Jahren 2017ff., von denen nun auch die Kinder des Klägers betroffen waren, im Schreiben von März 2019. In diesem letzten Schreiben schlug der inzwischen an der Staatsanwaltschaft leicht verzweifelnde Kläger zudem eine kommunikative Zusammenarbeit der kurzen Email-Wege zwischen der inzwischen neuen Sachbearbeiterin, Frau Yousoffie, und ihm vor und verdeutlichte ihr ihre Verantwortung aufgrund des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols indem er sie bat, sich in dieser Sache als seine Rechtsstaatsanwältin zu verstehen, dh. als Staatsanwältin des Rechtsstaats und als Rechtsanwältin des Geschädigten, dessen Grundrechte ansonsten in der Strafrechtsordnung unter dem Grundgesetz doch arg zu kurz zu kommen drohten. Bei Rechtsanwälten wäre die Kommunikation mit den Mandanten per Email jedenfalls selbstverständlich und Gang und Gabe. Eine Antwort von Frau Yousoffie erhielt er nicht und auch telefonisch erreichen konnte er seitdem bei der Staatsanwaltschaft keinen Staatsanwalt mehr. Angesichts des Anklagemonopols mehr als selbstverständlich konnte der Bürger zur aktiven Zeit des Klägers als Rechtsanwalt immer auch persönlich bei der Staatsanwaltschaft und

übrigens auch bei Gerichten anrufen und seine Angelegenheiten mit den Sachbearbeitern, den Staatsanwälten und Richtern besprechen. Das galt nicht nur, wenn der Bürger der Geschädigte war, sondern auch wenn er der Beschuldigte war und die Staatsanwaltschaft letztlich etwas von ihm wollte. So war es und so war es auch allein richtig. Wurde der Bürger beschuldigt, musste er die Chance haben, die Staatsanwältin zu erreichen, um sich zu entlasten, war er der Geschädigte brauchte die Staatsanwaltschaft oft seine Mithilfe. Auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Angehörigen und Polizei kann schließlich schlechterdings überhaupt nicht verzichtet werden in Entführungsfällen, in denen es um die Sicherheit der Entführten geht und die Sorge der Angehörigen sowie um die absolute Priorität dieser Angelegenheit vor anderen Fällen von Staatsanwaltschaft und Polizei. Der Kläger erinnert sich an einige Entführungsfälle in der BRD von Dr. Oetker über von Gallwitz bis zum Fall Metzler. Immer arbeiteten die Sicherheitsbehörden eng mit den Angehörigen zusammen und in den genannten Fällen überlebte leider nur der Bankierssohn Metzler nicht. Das lag aber damals zum Glück nicht am mangelhaften Engagement der Kollegen von der Polizei, die den Entführer bereits festgenommen hatten und ihm körperliche Schmerzen androhten, um den Aufenthaltsort der Geisel zu erfahren, von der sie hofften, dass sie noch lebte. Leider lebte sie nicht mehr. In den Augen des Klägers war das Verhalten der Polizisten in diesem Fall einwandfrei. Abzuwagen waren die Rechte des Entführers auf körperliche Unversehrtheit und die des Entführten auf Leben. Selbstverständlich steht das Leben über der körperlichen Unversehrtheit. Ungeachtet dieser offensichtlichen nicht schwierigen Abwägung wurden die Kollegen der Polizei seinerzeit in der Öffentlichkeit kritisiert und es kam sogar zur gerichtlichen Entscheidung, wonach die Polizisten Folter nicht hätten androhen dürfen. Diese Entscheidung ist eindeutig falsch und sollte keine weitere Beachtung finden. Hierauf kommt der Kläger möglicherweise noch einmal zurück, da auch seine Verlobte genötigt wird, sich von ihm fern zu halten. Auch dabei handelt es sich um eine unzumutbare Einschränkung ihrer Handlungs- und Bewegungsfreiheit unter Androhung ganz abscheulicher Übel, weshalb der Unterschied zu einer Entführung mit Lösegeldforderung nicht erheblich ins Gewicht fällt. Hier geht es vielleicht nicht um Leben und Tod des Entführten. Aber mit Sicherheit geht es um das

Leben der Entführten, das weitgehend fremdbestimmt genauso weitgehend entwertet wird. Es handelt sich um vorübergehende Zwangstrennung von Verlobten oder Zwangstrennung von Verlobten (iSv. Art 6 GG) auf Dauer. Diese Schädigung dürfte fast noch schwerer zu bewerten sein, als die Tötung des Entführten. Damit werden sich die Angehörigen früher oder später einrichten müssen und abschließen. Durch den Tod des Angehörigen können die Geschädigten selbst aber praktisch ihr Leben neu beginnen. Im Falle einer Zwangstrennung zweier erwachsener Menschen, die sich lieben, von denen der eine gezwungen wird, keinen Kontakt zum anderen zu halten, weil ihm sonst lebenswichtige medizinische Versorgungsleistungen für die eigene Tochter vorenthalten werden, ist für beide unerträglich, absolut unzumutbar aber für den nicht unmittelbar Genötigten. Während der unmittelbar Genötigte immerhin weiß, warum er keinen Kontakt mehr hält und die Anrufe des anderen nicht mehr annimmt, ist die Situation für diesen voller Ungewissheit eine seltene und beispiellos quälende Erfahrung. Der Genötigte weiß zudem, dass er durch sein Verhalten wenigstens das Leben seiner Tochter rettet, was seine Pflicht ist. Er hat also kaum eine andere Wahl, weiß warum er sich wie verhält und tut das wenigstens erfolgreich und dennoch ist die erzwungene Trennung vom Lebenspartner auch für ihn vermutlich unerträglich zumal der Partner es ihm nicht leicht macht und noch so lange anruft bis eine neue SIM Karte mit neuer Nummer diese Qualen beendet.

Der [REDACTED] mittelbar genötigte Partner wird dagegen mit der Zwangstrennung nicht umgehen können, wenn er seine Partnerin/seinen Partner nicht von ganzem Herzen liebt. Die Vorstellung dass der andere irgendwo ist und letztlich „nur“ aus der Nötigung befreit werden muss, was mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden an sich keine ernsteren Schwierigkeiten bedeuten dürfte, jedenfalls wenn sogar die Person des Täters bekannt ist und die Tatsache, dass dieser offenbar unter einer unheilbaren anderen seelischen Störung iSv. 20 StGB leidet, die ihn zwar entschuldigt aber nicht entschärft, dürfte nur sehr schwer zu ertragen sein. In einer solchen Konstellation ist die Zwangstrennung unter Mithilfe der Behörden in Kürze zu beenden und das Unterlassen, die Ermittlungen aufgrund der Strafanzeige aufzunehmen, stellt eine strafbarere Teilnahme an der Entführung dar. Für den Geschädigten ist dieses amtliche Fehlverhalten auch nach über sieben Jahren noch nicht hinzunehmen, der den Tag

verflucht, an dem er in diesen Rechtsstaat geboren wurde. Diese Erkenntnisse sind schließlich dann geeignet, Geschädigten und unbeteiligte Beobachter in den Wahnsinn zu treiben, wenn dem Geschädigten ausgerechnet von den untätigen Strafverfolgungsbehörden, oder auch anderen staatlichen Stellen wie dem Gesundheitsamt, auch noch untersagt wird, diese Angelegenheit selbst zu erledigen, weil Selbstjustiz verboten wäre. Dass ihm aber nichts anderes als Selbstjustiz übrig bleibt, wenn die Staatsjustiz versagt, liegt so offen auf der Hand, dass dieses Verbot nur deswegen beachtet wird, weil der ansatzweise Versuch, die Angelegenheit selbst zu regeln sofort geahndet und mit Einweisungen, Festnahmen und Unterbringungen in JVA und/oder psychiatrischen Einrichtungen sanktioniert wurde, also wird. Dabei war der Geschädigte, der lediglich den Aufenthaltsort seiner Verlobten dadurch in Erfahrung bringen wollte, dass er seinen eigenen leiblichen Bruder, der den Ort kennt, danach fragte und mangels Antwort dessen Autoreifen mit der Nagelschere entlüftete, ganz klar im Recht und seine Gefühle von der Allgemeinheit nachvollzogen. Das Verschweigen des Aufenthaltsorts seiner Verlobten durch seinen Bruder, der sie nötigt, sich vom Kläger fern zu halten, stellt den gegenwärtigen Angriff auf den Kläger dar, der die Autoreifen des Beklagten daher in Notwehr entlüftete. Das würde zwar nicht sofort zu besseren Erkenntnissen führen, brachte den Fall nach langer Untätigkeit der Staatsanwaltschaft aber immerhin wieder in Bewegung. Insbesondere löste es weitere Überreaktionen des Beklagten und der Staatsanwaltschaft aus, die den Kläger deswegen nämlich nach Par. 126a StPO in einer forensischen Klinik unterbrachten, weil er die Autoreifen im Zustand bedingter Schuldfähigkeit entlüftet haben sollte. Zudem wurden dem Kläger zwei Tatbestände vorgeworfen, die ersichtlich nicht erfüllt waren, was sie aber auch nicht sein mussten, dafür dass der Kläger erst einmal untergebracht werden konnte. Nachdem der Kläger auf seine Beschwerde hin aus der Unterbringung wieder entlassen worden war und keine Aussichten mehr auf die Eröffnung des Hauptverfahrens bestanden, bekam die Akte einfach eine Kollegin mit dem Auftrag, aus dem gescheiterten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein Verfahren gefahrenabwehrrechtlicher Sicherungsverwahrung zu machen, weil der Kläger die ihm vorgeworfenen, inzwischen – seit seiner Beschwerde auch der Staatsanwaltschaft – bekanntlich nicht erfüllten, Tatbestände im Zustand bedingter

Schuldfähigkeit nicht begangen haben sollte. Dem Kläger waren also drei Vorwürfe gemacht worden. Zwei zu Unrecht. Sein ihm vorgeworfenes Verhalten erfüllte die Straftatbestände nicht. Bei diesem Verhalten war er daher auch keineswegs in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt. Der dritte Vorwurf war die eingeräumte Sachbeschädigung durch Entlüften der Reifen. Auch hierbei wusste der Kläger genau, was er tat. Niemals rechtfertigt das Entlüften von Autoreifen mit der Nagelschere und mit gutem Grund, das Ermittlungsverfahren in ein Sicherungsverwahrungsverfahren umzuwandeln und dieses weitere 15 Monate offen zu halten, um den Kläger bei der erst besten Gelegenheit in Sicherungsverwahrung zu nehmen. Diese Maßnahme drohte dem Kläger dann tatsächlich aufgrund einer E-Mail, die er an einen Schulfreund seines Bruders geschrieben hatte. Alles in der E-Mail entsprach der Wahrheit und sein Anliegen war absolut berechtigt. **Weil der Beklagte dem Kläger seine Rechte aber, gab er die E-Mail der Staatsanwältin, die sie tatsächlich zum Anlass nahm, den Chefarzt der forensischen Klinik um ein Gutachten zu der Frage zu bitten, ob der Kläger wegen seiner Email in Sicherungsverwahrung genommen werden könne oder müsse.**

Der Kläger beschuldigte den Beklagten im Schreiben vom 23. Januar 2018 unter anderen Delikten wegen einer schweren Nötigung im August 2015, durch die der Beklagte ihn mittels polizeilicher Hilfe in Form eines zehntägigen Platzverweises ohne Vorwarnung und trifftigen Grund aus seiner Wohnung iSv. Art. 9 GG unmittelbar in die Obdachlosigkeit verwiesen hatte, in der der Kläger sich heute noch befindet.

Die Staatsanwaltschaft nahm die Ermittlungen ungeachtet mehrfacher zunehmend ungeduldiger Erinnerungen bis heute nicht auf. Inzwischen entsorgte sie auskunfttemäß die angelegte Akte 951 Js 1/18 sogar (nach fünf Jahren Aufbewahrung wie dem Kläger erklärt wurde).

Stattdessen eröffnete sie ein absurdes Strafverfahren nach dem anderen gegen den Kläger und Anzeigenerstatter, von denen einige bis zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe getrieben wurden. Neben der Staatsanwaltschaft bekam es der Kläger außerdem mit dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamts zu tun, das gewöhnlichste Handlungen des Klägers als Gewaltandrohungen verstehen wollte und ihn mehrfach auf geschlossene Stationen psychiatrischer Krankenhäuser einwies,

von denen er allerdings regelmäßig sehr bald wieder entlassen wurde, weil er tatsächlich keiner Fliege etwas zu Leide tut. Im Gegenteil, eine Zeitlang betrachtete er seine Stubenfliegen als seine einzige Gesellschaft und freundete sich regelrecht mit ihnen an. In Kambodscha erwidernten sie diese Zuneigung demonstrativ, indem zwei von ihnen nacheinander seinen Handrücken anflogen um sich darauf zu paaren. Als der Kläger zwei Jahre danach erneut in Siem Reap war, musste die Besitzerin eines kleinen Shops gegenüber von seinem Hostel eine Fliegenfalle (Klebewand, an der an hunderte seiner Freunde und Freundinnen verendeten) aufstellen. Hierauf und den geisteskranken Hass, der dadurch erkennbar war, kommt der Kläger noch einmal zurück, wenn er auf den Umgebungsfriedensbruch zu sprechen kommt, bei dem es sich tatsächlich um Nötigung und um Landfriedensbruch handelt, begangen in gasförmigem Aggregatzustand. Hier nur noch, dass er die Besitzerin nachdrücklich bat (ich musste den Wunsch einige Tage danach wiederholen, als die Klagemauer wieder aufgestellt war; danach ließ sie es endgültig sein) den Unsinn wieder sein zu lassen. Fliegen stören auch dort niemanden. Mosquitos sind ein Problem, Fliegen nicht.

Neben Staatsanwaltschaft und Gesundheitsamt ließ schließlich das Betreuungsgericht nicht von ihm ab und schloss die Akte einer Zwangsbetreuung unter Einwilligungsvorbehalt nicht, nachdem die Richterin die Betreuung nach der ersten (...besten) jährlichen Anhörung in Sachen „gesetzliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt“ wieder aufgehoben hatte. Der Kläger hatte dieses Mal nämlich – anders als vor der Bestellung der Zwangsbetreuung, die (rechtswidrig) für sofort vollziehbar erklärt worden war (da er zu der Zeit noch in der Klinik war, wo die Richterin die Anhörung jederzeit hätte durchführen können, um dem vorgetäuschten Eilbedürfnis, ohne das der Sofortvollzug eben rechtswidrig ist, zu genügen) und deren an sich notwendig vorherige Anhörung zwei Monate später pro Forma in fünf Minuten nachgeholt worden war – sich gegen die Betreuung verteidigt, anwaltlichen Rat (eigenen) in Anspruch genommen und demgemäß eine schriftliche Stellungnahme zu dem aktuellen psychiatrischen Gutachten des Sachverständigen vorbereitet, das jährlich bestellt wird, um die Notwendigkeit der Betreuung jährlich zu überprüfen und das dessen ungeachtet die Verlängerung der Betreuung nicht für ein Jahr sondern fünf (!) Jahre empfahl.

Beweis: Gutachten des Sachverständigen Axel Burg vom 12. Januar 2017,

Anlage 3

Zu diesem Zeitpunkt wurde das Gesamtüberprüfungsverfahren seit der jährlichen Exploration am 6. Dezember 2016 bis kurz nach der Anhörung inklusive Aufhebungsbeschluss auf seinen anwaltlichen Rat hin im Detail mitprotokolliert und im Internet veröffentlicht. Hierzu bediente sich der Kläger der stilistischen Hilfsform des Realromans, in dem lediglich die Namen der Protagonisten ausgetauscht sind. Das gilt selbstverständlich nicht für den Aufhebungsbeschluss, dessen Original in Kopie wie sich von selbst versteht den unveränderten Namen des Klägers nennt, der in dem beschriebenen Roman übrigens namens „crashkurs3“ Martin Becker heißt.

Beweis: Crashkurs3 (in KH = a.a.O)

Das verschaffte ihm zwar nicht mehr Rederecht in der Anhörung, die dieses Mal nicht fünf sondern achtzig Minuten gedauert hatte. (Doch fünf hätten mehr als genügt, wie er auch vor der Anhörung schon angenommen hatte, als er noch mit einer Dauer von drei Minuten gerechnet hatte, die die Richterin für ihre bedingungslose Kapitulation brauchen würde; Die Anhörung hatte am 8. Mai stattgefunden und die Stellungnahme des Klägers konnte sie keine höhere Instanz sehen lassen). Die Richterin allerdings hatte ihn als erstes gefragt, ob er seine eigene Stellungnahme kennen würde, worauf sie ihn in seiner Antwort nach dem ersten Halbsatz zornig unterbrach und bis zum Schluss nach anderthalb Stunden nicht mehr zu Wort kommen ließ. Sie konferierte stattdessen mit dem Betreuer, der Verfahrenspflegerin, die so viel Bedeutung hat wie eine Berliner Puppe (geflügeltes Wort für jemanden, der für Fassade-, Legende- oder Narrativzwecke jeweils zur Verdunklung des Tatsächlichen eine bestimmte Rolle spielt; außerhalb von Berlin nicht unbedingt jederfrau bekannt) und gelegentlich auch mit dem Rechtsanwalt, den der Kläger gefunden hatte, um seine Stellungnahme als Anlage des Anwaltanschreibens einzureichen. Nach achtzig Minuten endlich schloss sie die Anhörung ohne Ergebnis, was den in Betreuungssachen unerfahrenen Kläger etwas wunderte, war die Sache nun doch noch viel eindeutiger als im Jahr zuvor. Erst recht hatte er noch nie einen launigen Aktenvermerk über eine richterliche Anhörung die der Richter über die Anhörung für die eigenen Akten angefertigt hatte, zugeschickt

bekommen, der bei seinem Anwalt eingegangen und von diesem weitergeleitet worden war. Auch darin war ihr Zorn darüber zum Ausdruck gebracht, dass sich der Kläger nicht seine Grundfreiheiten aus Art 1 ff. GG nehmen lassen wollte, was er an sich für selbstverständlich gehalten hatte, jedenfalls solange er noch lesen und schreiben konnte. Der Vermerk wirkte verzweifelt und der Kläger hätte der Richterin gerne geholfen, wusste aber nicht wie und sagte seinem Anwalt, dass er darauf nichts zu erwidern hätte. Zehn Wochen später kam der Betreuungsaufhebungsbeschluss.

Ebenso wenig wie mit dem Widerstand des Betreuungsgerichts gegen den Wunsch, die Betreuung zu beenden (ich komme auf das Thema Betreuung noch unter einem anderen Aspekt ausführlicher zurück. Dort werde ich schildern, warum der Kläger sich durchaus betrogen fühlen dürfte von ausnahmslos allen Beteiligten von Betreuer, über Richter und alle Sachverständigen; sowie einigen an sich Unbeteiligten, s. etwas weiter u. S. 11 das Ergebnis der Akteneinsicht) rechnete er im Anschluss daran mit den Folgen seiner Strafanzeige, wenngleich er sie gern vermieden und die Angelegenheit auf dem kleinen Familienwege geregelt hätte, wie er dem Beklagten in einer Email im Dezember 2017 mitgeteilt, in der er ihm seine Notwehrlage erläutert und die Strafanzeige für den Fall angedroht hatte, dass der Beklagte dieser nicht durch die gewünschte Auskunft abhelfen würde. Die Notwehrlage betraf dabei allerdings nicht nur die Abwesenheit seiner Verlobten sondern vor allem und in Verbindung mit der Aggression des Beklagten die im Verweis aus seiner Vater-Sohn-WG zum Ausdruck gekommen war und deren Folgen mit Ausnahme der Trennung vom Vater, die man wohl mit dessen Tod als erledigt betrachten muss, an deren Stelle allerdings in diesem Moment die Trennung vom - dem Kläger im Zeitpunkt des Erbfalls als Alleinerben (!) nicht einmal bekannten - Nachlass des Vaters als dessen einziger Kronerbe tritt, nach wie vor andauerten wie sie auch heute noch andauern. Hätte der Beklagte einen triftigen Grund für diesen Verweis genannt, der rechtlich freilich nahezu unmöglich ist, weil er offensichtlich gegen den jedem Studenten bekannten polizeirechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hatte, wäre dem Bedürfnis des Klägers möglicherweise bereits Genüge getan gewesen. Absolut ausgeschlossen war das nicht. Der Kläger hatte sich lange den Kopf darüber zerbrochen, für welche Zwecke sein Bruder als Rechtsprofessor so unverfroren verschiedenste Nötigungen zu seinem Nachteil begangen hatte, von

denen nur die Sprengung seiner Vater-Sohn-WG eindeutig zu beweisen war und war anfangs noch davon ausgegangen, dass es im Zweifel mit Strafrechtsfortbildung im Wege höchstrichterlicherr Rechtsprechung zu tun haben könnte, wenn er tätige Reue gezeigt und seine unsichtbar begangenen Taten zugegeben hätte und den Gerichten nichts anderes übrig geblieben wäre, als ausdrücklich festzustellen, dass auch die andere Seite unseres Lebensraums keineswegs als rechtsfrei missbraucht werden darf, was übrigens nicht etwa Gegenstand des eher verfehlten Straftatbestands der „Störung der Totenruhe“ ist, anders als seine Bezeichnung vermuten ließe.

Exkurs...